



Gemeindeamt Laterns

Post Rankweil/Vorarlberg

Region  Vorderland

Zahl: 817-02-2004

Verordnung

über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Laterns (Friedhofsgebühren-Verordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Laterns hat mit Beschluss vom 18.8.2004 auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 BGBl.Nr. 3/2001, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, idgF. festgelegt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen Friedhofsgebühren einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Laterns stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche zum hl. Nikolaus in Laterns-Thal und für Aufbahrun-gen der Leichen in der Aufbahnhalle (in der Seitenkapelle der Pfarrkirche zum hl. Niko-laus).

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde Laterns hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes in Laterns-Thal und der Aufbahnhalle als Aufbahrungsstätte entstehen, nachstehende Gebühren ein.
Dies sind vor allem Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebüh-
ren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeis-
ters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes gem. § 5 der Fried-
hofsordnung vom 18.8.2004 wie folgt festgesetzt:

a)	Reihengräber für Kinder	Plan A	einmalig/Ben.Recht	€	120,00
b)	Reihengräber für Erwachsene	Plan A	einmalig/Ben.Recht	€	250,00
c)	Sondergräber (Familiengräber)	Plan A – D	einmalig/Ben.Recht	€	500,00
d)	Urnengräber in der Urnenwand	Plan E	einmalig/Ben.Recht	€	300,00
e)	Grabstättengebühr für Sondergräber (Pkt. c)		jährlich	€	20,00
f)	Grabstättengebühr für Reihengräber (Pkt. a u. b)		jährlich	€	11,00
g)	Grabstättengebühr für Sondergräber für Urnen (Pkt. d)		jährlich	€	10,00

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sind für jede Grabstelle durch den Benützungsberechtigten an die Gemeinde zu entrichten.

	Art	Tiefe	Betrag
für	Kindergräber	100 cm	100,00 €
für	Reihengräber	160 cm	220,00 €
für	Sondergräber (Zweitbeerdigung)	220 cm 160 cm	350,00 € 220,00 €
für	Urnen in Reihen u. Sondergräber (lt. Pläne A – D)	80 cm	80,00 €
für	Urnenschachtöffnung (lt. Plan E)		50,00 €

§ 6 Enterdigungsgebühr

Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 5 für Bestattungen festgesetzt ist.

§ 7 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle pro Tag

- Für Leichen aus der Gemeinde Laterns € 45,00

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so ist bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Furxer Hubert

An der Amtstafel:

angeschlagen am: 25. 8. 2004

abgenommen am: